

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

14. Jahrgang
September 2006
ISSN 1434-3460

17/2006

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 434, 444; § 468 BGB a. F. – Wohnflächenabweichung bei pauschalem Gewährleistungsausschluss bei Kaufvertrag zwischen zwei Verbrauchern

BGB §§ 1952, 2353, 2361 – Ausschlagung des Erbnachlasses durch einen von mehreren Erbeserben; Berücksichtigung im Erbschein

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 467, 469 – Vorkaufsberechtigter kann Ausübung bei Gesamtverkauf auch auf einzelne Grundstücke beschränken

BGB § 1615l Abs. 2 S. 3; GG Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 1, 2 und 5 – Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter ggf. länger als drei Jahre nach Geburt des Kindes

BGB §§ 2069, 2096, 2099, 133, 157 – Keine gesetzliche Auslegungsregel, sondern ergänzende Testamentsauslegung, wenn als Erben eingesetzte Verwandte (Nichtabkömmlinge des Erblassers) wegfallen

AktG § 20 Abs. 1, 7; § 243 Abs. 1; § 245 Nr. 1 und 2 – Mitteilungspflicht für Unternehmen bei mehr als 25%-Beteiligung an inländischer Aktiengesellschaft gilt auch für Unternehmen als Gründungsgesellschafter

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 434, 444; § 468 BGB a. F. Wohnflächenabweichung bei pauschalem Gewährleistungsausschluss bei Kaufver- trag zwischen zwei Verbrauchern

I. Sachverhalt

In einem Kaufvertrag zwischen zwei Verbrauchern über ein älteres Mehrfamilienhaus wurden pauschal alle Rechte bezüglich Mängeln des Kaufobjektes ausgeschlossen, darunter ausdrücklich „auch bezüglich der Flächengrößen“. Die Vertragsparteien gingen bei der Beurkundung jedoch von einer bestimmten Flächengröße aus, die sich lediglich im Exposé des Maklers fand, hingegen nicht in den Kaufvertrag aufgenommen wurde. Nachträglich stellte der Käufer fest, dass die Summe der tatsächlichen Wohnfläche um ca. 15 % geringer als die einvernehmlich angenommene Wohnfläche ist, da ein Kellerraum – anders als vom Verkäufer angenommen – nicht zur Wohnfläche zählt.

II. Frage

Muss der Verkäufer für die Abweichung der Wohnfläche einstehen oder ist dies durch den Ausschluss der Mängelrechte ausgeschlossen?

III. Zur Rechtslage

1. Beschaffenheitsvereinbarung

a) Zusicherung der Grundstücksgröße nach altem Schuldrecht (§ 468 BGB a. F.)

Unmittelbar einschlägige höchstrichterliche Entscheidungen zu einer Beschaffenheitsvereinbarung über die Wohnfläche in einem Kaufvertrag nach neuem Schuldrecht gibt es noch nicht. Vergleichend kann man jedoch zwei Entscheidungen einerseits zum Kaufvertrag nach altem Schuldrecht, andererseits zum Bauträgervertrag heranziehen:

Nach altem Schuldrecht haftete der Verkäufer für eine Zusicherung der Grundstücksgröße wie für eine zugesicherte Eigenschaft (§ 468 S. 1 BGB a. F.). Dabei hatte der BGH bei einem Teilflächenverkauf die **Größenangabe der Teilfläche** mit „ca. 564 qm“ als Zusicherung ausgelegt – obwohl der Verkauf ausdrücklich ohne „Gewähr für die Größe des Grundstücks und die Beschaffenheit des Grund-

und Bodens“ erfolgte (die tatsächliche Größe der vermessenen Teilfläche betrug 486 qm) (BGHZ 96, 283 = DNotZ 1986, 284 = EWIR 1986, 347 m. zust. Anm. Schiemann = JZ 1986, 495 m. abl. Anm. Honsell = NJW 1986, 920 = ZIP 1986, 446; zust. Reithmann, WuB IV A § 468 S. 2 BGB, 1-86; krit. Schubert, JR 1986, 496; mehrheitlich ablehnend auch die Kommentare: vgl. MünchKomm-BGB/H. P. Westermann, 3. Aufl. 1995, § 478 BGB Rn. 2; Soergel/Huber, BGB, 12. Aufl. 1991, § 468 BGB Rn. 6; Staudinger/Honsell, BGB, 1995, § 468 BGB Rn. 4 und 6).

Die notarielle Praxis reagierte darauf, indem sie im Rahmen des Gewährleistungsausschlusses ausdrücklich auch einen Ausschluss „der Gewähr für die Größe des Grundstücks“ o. ä. vorsah (vgl. etwa Basty, in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 21. Aufl. 2001, § 36 Rn. 157 M; Brambring, in: Beck'sches Notarhandbuch, 3. Aufl. 2000, A I Rn. 247; Nieder, in: Münchener Vertragshandbuch, 4. Band, 1. Halbb., 4. Aufl. 1998, Muster I. 1, S. 1, 8; Schippel, in: Beck'sches Formularbuch zum Bürgerlichen, Handels- und Wirtschaftsrecht, 7. Aufl. 1998, Muster III.B.1, 137, 138). Obwohl die erwähnte BGH-Entscheidung sich wohl nur auf den Sonderfall eines Teilflächenverkaufs bezog und obwohl sie überwiegend ablehnend kommentiert wurde, wählte die Praxis damit den sicheren Weg.

b) Vereinbarung der Wohnfläche im Bauträgervertrag

Vergleichend mit heranziehen kann man ggf. auch eine BGH-Entscheidung zu Wohnflächenangaben im Bauträgervertrag. Dort nahm der BGH einen Mangel bereits aufgrund einer **einseitigen Vorstellung des Erwerbers** über die Größe der Wohnfläche an, wenn der Bauträger in eigener oder zurechenbarer Kenntnis des Willens des Erwerbers den Vertrag abschließt (im konkreten Fall aufgrund Zurechnung der Angaben des vom Bauträger für die Vertragsanbahnung eingeschalteten Maklers über die Wohnungsgröße) (BGH DNotl-Report 2004, 70 = DNotZ 2004, 709 = NJW 2004, 2156 = ZfIR 2004, 324 m. Anm. Basty = MittBayNot 2003, 353 m. Anm. Grziwotz).

c) Beschaffenheitsvereinbarung im Kaufvertrag nach neuem Schuldrecht (§ 434 Abs. 1 BGB)

Nach neuem Schuldrecht sind die Anforderungen an eine Beschaffenheitsvereinbarung gegenüber der an die Zusicherung einer Eigenschaft nach § 459 Abs. 2 BGB a. F. gesunken, da die Zusicherung den erklärten Willen zur Übernahme einer Einstandspflicht voraussetzte. Dies erfordert die Beschaffenheitsvereinbarung i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB nicht mehr; hier reicht es sogar aus, wenn der Käufer Erwartungen formuliert und der Verkäufer zustimmend reagiert (MünchKomm/H. P. Westermann, BGB, 4. Aufl. 2004, § 434 BGB Rn. 12; Staudinger/Matusche-Beckmann, BGB, 2004, § 434 BGB Rn. 55). Im Gegensatz zu der zitierten Entscheidung des VII. Zivilsenates zum Bauträgerrecht wird hingegen im Kaufrecht eine einseitige Vorstellung des Käufers vom Zustand der Sache auch dann nicht als für eine Beschaffenheitsvereinbarung hinreichend angesehen, wenn der Verkäufer davon Kenntnis hatte (aber nicht in irgendeiner Weise auf vom Käufer formulierte Erwartungen zustimmend reagierte) (Faust, in: Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 434 Rn. 40; MünchKomm/H. P. Westermann, § 434 BGB Rn. 12).

Im vorliegenden Sachverhalt könnte zunächst für eine Beschaffenheitsvereinbarung sprechen, dass beide Kauf-

vertragsparteien die im Exposé des Maklers angegebene Wohnflächenangabe als richtig unterstellt haben. Eine derartige Beschaffenheitsvereinbarung wäre zwar nach § 311b Abs. 1 S. 1 BGB formunwirksam, da sie nicht im Kaufvertrag mitbeurkundet wurde. Diese Formnichtigkeit wäre aber mit dem Vollzug des Eigentumsübergangs im Grundbuch nach § 311b Abs. 1 S. 2 BGB geheilt.

Schwerer wiegt jedoch die Frage, ob hier tatsächlich eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung vorliegt – oder nicht vielmehr ein **beiderseitiger Irrtum** über tatsächliche Umstände, der aber nicht in eine Vereinbarung eingeflossen ist. Gegen eine Vereinbarung spricht insbesondere der ausdrückliche Ausschluss der Gewährleistung auch wegen der Flächengröße – sei es, dass er wie nach altem Schuldrecht als Gewährleistungsausschluss bzw. Ausschluss der Mängelrechte formuliert ist (so etwa auch nach neuem Schuldrecht bei Nieder, in: Münchener Vertragshandbuch, Band 5, 5. Aufl. 2003, Muster I. 1, S. 1, 8 f.), sei es, dass dies nach neuem Schuldrecht dahingehend formuliert ist, dass hierüber ausdrücklich keine Beschaffenheitsvereinbarung abgeschlossen wird (so etwa Möhrle, in: Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, 8. Aufl. 2003, Muster III. B., 3., S. 213, 216; Hertel, in: Würzburger Notarhandbuch, 2005, Teil 2, Rn. 143 und 383). Denn dadurch kommt ausdrücklich zum Ausdruck, dass die Beteiligten hierüber keine Beschaffenheitsvereinbarung treffen wollen bzw. dass der Verkäufer für diese Angaben nicht einstehen will (was auf dasselbe hinausläuft).

d) Ausschluss der Mängelrechte

Selbst wenn man, entsprechend der Formulierung der vorliegenden Klausel als Gewährleistungsausschluss, davon ausgeht, dass in einem ersten Schritt zunächst eine Beschaffenheitsvereinbarung abgeschlossen sein könnte, wären auch insoweit **Mängelrechte ausdrücklich ausgeschlossen**. Nachdem ausdrücklich auch die Flächengröße angesprochen ist, besteht kein Zweifel, dass der Ausschluss auch hier eingreift (während man bei einem allgemeinen Ausschluss der Mängelrechte zweifeln könnte, ob dem nicht doch eine Beschaffenheitsvereinbarung über die Wohnfläche als speziellere Vereinbarung vorgeht, selbst wenn sie nicht mit in die Urkunde aufgenommen wurde).

Auf den Ausschluss der Mängelrechte kann sich der Verkäufer nach neuem Schuldrecht nicht berufen, soweit er den **Mangel arglistig verschwiegen** hat (§ 444 Var. 1 BGB) – ebensowenig wie nach altem Schuldrecht auf einen Gewährleistungsausschluss bei arglistigem Verschweigen. Dem arglistigen Verschweigen steht die arglistige Vortäuschung einer Beschaffenheit oder der Mangelfreiheit gleich – wie auch nach früherer Rechtsprechung zu § 443 BGB a. F. (Palandt/Putzo, BGB, 65. Aufl. 2006, § 444 BGB Rn. 11). Der Gewährleistungsausschluss würde daher nicht greifen, wenn dem Verkäufer bewusst war, dass die angegebene Wohnfläche falsch war.

Einen anderen Grund für die Unwirksamkeit des vereinbarten Ausschlusses der Mängelrechte (§§ 138, 242 BGB o. Ä.) vermögen wir nicht zu erkennen. Insbesondere liegt **kein Formular- und kein Verbrauchervertrag** vor, so dass keine Klauselkontrolle nach §§ 305 ff. BGB erfolgt. Zwar ist nach der Rechtsprechung des VII. Zivilsenats des BGH bei neu errichteten oder noch zu errichtenden Eigentumswohnungen und Häusern auch ein individualvertraglicher Gewährleistungsausschluss einer Inhaltskontrolle nach § 242 BGB zu unterwerfen (BGHZ 74, 204 = DNotZ

1979, 741 m. Anm. Thomas = NJW 1979, 1406; BGHZ 101, 350 = DNotZ 1988, 292 m. Anm. Brambring = NJW 1988, 135; BGH DNotZ 1989, 299 m. Anm. Kanzleiter = NJW 1988, 1972; BGHZ 108, 164 = DNotZ 1990 m. Anm. Brambring = NJW 1989, 2748). Für den Verkauf eines Altbaus hat der für Grundstückskaufverträge zuständige V. Zivilsenat diese Rechtsprechung aber nicht übernommen.

Dasselbe würde wohl gelten, wenn man nach neuerem Schuldrecht hier ausdrücklich formuliert, dass insoweit keine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde. Dann müsste man § 444 BGB wohl insoweit analog anwenden (dies kann allerdings dahinstehen, da vorliegend dem Verkäufer der Fehler in der Wohnflächenangabe nicht bewusst war).

e) Zurechnung von Angaben des Maklers

Im vorliegenden Sachverhalt gingen die Kaufvertragsparteien beide irrig von derselben Wohnflächengröße aus. Insoweit kommt es nicht auf die Zurechnung von Angaben des Maklers (hier im Exposé) an.

Dennoch hierzu ein kurzer Exkurs: Grundsätzlich muss sich der Verkäufer Äußerungen des Maklers nicht zurechnen lassen, da der Makler nicht Vertreter des Verkäufers ist. Anders ist dies, wenn der Makler als Verhandlungsführer oder Verhandlungsgehilfe des Verkäufers auftrat („Repräsentant“). Allerdings kann sich der Verkäufer dann von den Äußerungen des Maklers auch distanzieren – ggf. auch pauschal, jedenfalls wenn ihm nicht im Einzelnen bekannt ist, was der Makler alles erklärt hat (BGH DNotI-Report 1995, 202 = BB 1995, 1609 = DNotZ 1996, 164 = LM § 278 BGB, 927 (11/1995) = NJW 1995, 2550 = WM 1995, 1542).

f) Zwischenergebnis

Daher ist u. E. hinsichtlich der Wohnungsgröße **keine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen**. Wollte man doch eine Beschaffenheitsvereinbarung annehmen, so griffe der vereinbarte **Ausschluss der Mängelrechte** ausdrücklich auch bezüglich der Wohnfläche ein. Entstehen müsste der Verkäufer nur für eine vorsätzlich falsche Wohnflächenangabe.

2. Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht (cic - §§ 280, 311 Abs. 2 BGB)

a) Vorrang des Sachmängelrechtes

Möglicherweise könnte die falsche Wissensangabe der Wohnfläche aber Schadensersatzansprüche aufgrund Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht (*culpa in contrahendo* – *cic*) nach §§ 280, 311 Abs. 2 BGB auslösen.

Nach der Rechtsprechung zum alten Schuldrecht war das Sachmängelgewährleistungsrecht (§§ 459 ff. BGB a. F.) abschließend und ein **Rückgriff auf die cic** gesperrt, soweit es um Sachmängel ging. Dieser Vorrang der Mängelrechte besteht nach überwiegender Ansicht in der Literatur auch nach neuem Schuldrecht fort, soweit es um in einer Beschaffenheitsvereinbarung zugängliche Merkmale geht. Denn zumindest der Vorrang der Nacherfüllung würde durch einen Rückgriff auf die *cic* umgangen werden (Münch-KommH. P. Westermann, § 437 BGB Rn. 58; Palandt/Putzo, § 437 BGB Rn. 51a; Staudinger/Matusche-Beckmann, § 434 BGB Rn. 80 ff.; Berger, JZ 2004, 276, 282 f.; Hagen/Krüger, in: Hagen/Brambring/Krüger/Hertel, Der Grundstückskauf, 8. Aufl. 2005, Rn. 666; a. A. Faust, in: Bamber-

ger/Roth, § 437 BGB Rn. 181; für Anspruchskonkurrenz bei vorsätzlichem Handeln: Häublein, NJW 2003, 388).

Da vorliegend die Wohnfläche einer Beschaffenheitsvereinbarung grundsätzlich zugänglich ist, wäre damit ein Rückgriff auf die *cic* bei einer Falschangabe über die Wohnfläche nicht möglich, auch wenn im konkreten Fall keine Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt.

b) Verschuldenserfordernis

Außerdem würde ein Anspruch aus *cic* ein Verschulden voraussetzen. Hier lag kein Vorsatz vor. Allenfalls könnte Fahrlässigkeit gegeben sein, wenn auch einem Laien erkennbar war, dass die angegebene Wohnfläche falsch war. Dies ist im Einzelfall abzuwägen, da für einen bautechnischen Laien nicht unbedingt ersichtlich ist, ob Keller- oder Dachräume bei der Berechnung einzubeziehen sind. Für die Frage der Fahrlässigkeit würde auch eine Rolle spielen, ob der Verkäufer selbst die entsprechende Angabe gemacht hat (dann müsste er sich ggf. entgegenhalten lassen, dass er eine Wohnflächenangabe gemacht hat, ohne mit deren Berechnung vertraut gewesen zu sein) oder ob die Angabe vom Makler kam (dann wird sich der Verkäufer wohl darauf verlassen können, solange ihm nicht die Unrichtigkeit der Angabe des Maklers positiv bekannt ist).

3. Ergebnis

Im Ergebnis würden wir daher einen Mängelanspruch des Erwerbers im vorliegenden Sachverhalt aufgrund der ausdrücklichen Vereinbarung des Ausschlusses von Mängelrechten für die Flächengröße verneinen.

BGB §§ 1952, 2353, 2361

Ausschlagung des Erbnachlasses durch einen von mehreren Erbeserben; Berücksichtigung im Erbschein

I. Sachverhalt

Der Erblasser E verstarb im März 2005. Er wurde von A und B je zur Hälfte beerbt. Ein entsprechender Erbschein wurde auf Antrag des A ohne Wissen des B Anfang Mai 2005 erteilt (wobei A irrtümlich annahm, B hätte die Erbschaft angenommen).

B ist im April 2005 nachverstorben und wurde von seiner Ehefrau C zu ½-Anteil und den beiden Kindern K1 und K2 zu je ¼-Anteil beerbt. Die Ehefrau C schlug Mitte Mai 2005 die Erbschaft nach E (Erbnachlass) aufgrund ererbten Ausschlagungsrechts anteilig entsprechend ihrer Erbquote nach B (Zweitnachlass) aus (§ 1952 Abs. 3 BGB).

II. Frage

Welche Auswirkungen hat die Teilausschlagung des Erbnachlasses durch einen von mehreren Erbeserben auf die erteilten Erbscheine?

III. Zur Rechtslage

1. Teilausschlagung durch einen mehrerer Erbeserben a) Recht zur Erbschaftsausschlagung ist vererblich (§ 1952 Abs. 1 BGB)

Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist gem. § 1952 Abs. 1 BGB vererblich. Mit dem Ausschlagungsrecht geht auch das Recht zur Erbschaftsannahme auf den

Erbeserben über, der sodann folgende Möglichkeiten hat: Er kann Erst- und Zweitnachlass annehmen oder den Ersnachlass bei Annahme des Zweitnachlasses ausschlagen, nicht aber umgekehrt den Zweitnachlass ausschlagen und den Ersnachlass annehmen, da er den Ersnachlass nur als Bestandteil des Zweitnachlasses erhält (AnwK-BGB/Ivo, 2004, § 1952 BGB Rn. 2).

b) Teilausschlagung nur durch einzelne Erbeserben möglich (§ 1952 Abs. 3 BGB)

Bei einer Mehrheit von Erbeserben gestattet § 1952 Abs. 3 BGB die Teilausschlagung des Ersnachlasses durch jeden Erbeserben entsprechend der Höhe seines Erbteils nach dem Erben. Problematisch und umstritten ist, wem der von einem Erbeserben ausgeschlagene Anteil am Ersnachlass anfällt. Während ein Teil der Literatur auch in diesem Fall § 1953 Abs. 2 BGB anwenden will, mit der Folge, dass an die Stelle des ausschlagenden Erbeserben der nach dem Erblasser Nächsterberufene tritt (so Staudinger/Otte, BGB, 2000, § 1952 Rn. 8a; Heinrich/Heinrich, Rpfleger 1999, 201), führt die Ausschlagung durch einen von mehreren Erbeserben nach h. M. zur **Anwachsung** unter den annehmenden übrigen Erbeserben (MünchKomm-Leipold, BGB, 4. Aufl. 2004, § 1952 BGB Rn. 15; Soergel/Stein, BGB, 13. Aufl. 2002, § 1952 BGB Rn. 5; AnwK-BGB/Ivo, § 1952 BGB Rn. 13; Pentz, Rpfleger 1999, 516 mit eigenem Lösungsansatz; einschränkend Palandt/Edenhofer, BGB, 65. Aufl. 2006, § 1952 BGB Rn. 3).

c) Noch keine Annahme durch ersten Erben

In jedem Fall setzt aber der Übergang des Ausschlagungsrechts auf den Erbeserben voraus, **dass der Erbe selbst es noch nicht gem. § 1943 BGB durch** (ausdrückliche oder konkludente) **Annahme oder infolge Ablaufs der Ausschlagungsfrist verloren hat** (AnwK-BGB/Ivo, § 1952 BGB Rn. 2; MünchKomm-Leipold, § 1952 BGB Rn. 2).

d) Vorliegender Sachverhalt

Für den vorliegenden Sachverhalt bedeutet dies: B ist Miterbe zu $\frac{1}{2}$ am Nachlass des E geworden (Erstnachlass). Sofern die Ausschlagungsfrist (§ 1944 BGB) noch nicht abgelaufen war (was davon abhängt, wann B vom Anfall der Erbschaft und vom Berufungsgrund erfuhr), führte die Ausschlagung des Ersnachlasses durch die Erbeserin C nach h. M. zu einer Anwachsung unter den annehmenden übrigen Erbeserben (K1 und K2).

2. Berücksichtigung der Ausschlagung des Ersnachlasses durch einen mehrerer Erbeserben im Erbscheinsverfahren

a) Wohl keine Berücksichtigung im Erbschein nach dem ursprünglichen Erblasser

Hat aber C (unterstellt) wirksam den ihrer Erbquote am Zweitnachlass ($\frac{1}{2}$) entsprechenden Teil des Ersnachlasses ausgeschlagen, stellt sich die Frage, ob diese Ausschlagung Auswirkungen auf den **Erbschein nach E** hat.

Diese Problematik wird – soweit ersichtlich – in der Literatur nur von *Schmid* (BWNotZ 1970, 82, 83) erörtert. Nach seiner Auffassung muss die Teilausschlagung nach § 1952 Abs. 3 BGB auch in dem Erbschein nach dem ursprünglichen Erblasser berücksichtigt werden. Danach wäre B (rückwirkend, § 1953 Abs. 2 BGB) nicht zu $\frac{1}{2}$ -Anteil Miterbe nach E geworden, sondern lediglich zu $\frac{1}{4}$ -Anteil, und das verbleibende $\frac{1}{4}$ wäre unter Zugrundelegung der h. M. sodann den übrigen annehmenden Erbeserben K1 und K2 je zur Hälfte angewachsen, so dass dann der nach E

erteilte Erbschein gem. § 2361 BGB eingezogen und zugleich ein neuer Erbschein erteilt werden müsste, wonach E von A zu $\frac{1}{2}$ -Anteil, B zu $\frac{1}{4}$ -Anteil und K1 und K2 je zu $\frac{1}{8}$ -Anteil beerbt worden ist (vgl. den Formulierungsvorschlag von Schmid, BWNotZ 1970, 82, 83, zu einem Parallelbeispiel).

Gegen die Auffassung von *Schmid* spricht aber, wenn man – wie auch er angibt – im Rahmen des § 1952 Abs. 3 BGB der h.M. folgt und eine Anwachsung des ausgeschlagenen Teils des Ersnachlasses bei den diesen annehmenden Erbeserben befürwortet. Denn dann hat die Ausschlagung durch den Erbeserben gerade nicht die Wirkung des § 1953 Abs. 2 BGB, sondern führt „nur“ zu einer „Verschiebung“ des Ersnachlasses innerhalb des Zweitnachlasses. Die Ausschlagung eines Erbeserben gem. § 1952 Abs. 3 BGB hat daher nach unserem Verständnis der h.M. keine Auswirkung auf die Erbfolge nach dem ursprünglichen Erblasser (vgl. auch MünchKomm-Leipold, § 1952 BGB Rn. 15). Dafür spricht auch, dass der Erbe selbst den Ersnachlass wegen § 1950 BGB nicht teilweise ausschlagen konnte. Der nach E erteilte Erbschein ist daher u. E. durch die (unterstellt) wirksame Ausschlagung der C nicht unrichtig geworden.

b) Berücksichtigung im Erbschein für den Zweitnachlass

Die (unterstellt) wirksame Ausschlagung durch C könnte u. E. wohl aber **Auswirkungen auf den nach B erteilten Erbschein** haben. Wegen des Grundsatzes der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) kann zwar in aller Regel kein gegenständig beschränkter Erbschein erteilt werden. Auch wird die Zusammensetzung des Nachlasses durch den Erbschein nicht bezeugt (MünchKomm-J. Mayer, § 2353 BGB Rn. 40). Der Erbschein kann daher inhaltlich nicht auf einzelne Nachlassgegenstände beschränkt werden. Die (unterstellt) wirksame Ausschlagung des Ersnachlasses durch einen mehrerer Erbeserben führt indes unter Zugrundelegung der h.M. dazu, dass der entsprechende Anteil des Ersnachlasses nicht als Bestandteil des Zweitnachlasses auf den ausschlagenden Erbeserben, sondern nur auf die übrigen Erbeserben übergeht. Diese Folge kommt aber in einem „unbeschränkten“ Erbschein für sämtliche Erbeserben – wie er vorliegend bislang erteilt wurde – nicht zum Ausdruck. So müsste z.B. zum Nachlass des ursprünglichen Erblassers (E) gehörender Grundbesitz auf der Grundlage der beiden erteilten Erbscheine auf sämtliche Erbeserben umgeschrieben werden und nicht nur auf die den Ersnachlass annehmenden Erbeserben.

Aus diesem Grund halten wir es mit *Schmid* (BWNotZ 1970, 82, 83) in einer solchen Konstellation für zulässig (und zur Vermeidung eines „falschen“ Rechtsscheins für geboten), in den Erbschein für den Zweitnachlass den Vermerk aufzunehmen, dass sich das Erbrecht des ausschlagenden Erbeserben nicht auf den Erbteil des Erben (hier: B) am Ersnachlass bezieht. Ähnlich wird nach h.M. bei einem Vorausvermächtnis für den alleinigen Vorerben verfahren (MünchKomm-J. Mayer, § 2363 BGB Rn. 18). Da das Gesetz abgesehen von der Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten keine Ergänzung bzw. Berichtigung von Erbscheinen vorsieht, käme insoweit wohl nur die Einziehung des nach B erteilten Erbscheins unter entsprechender Neuerteilung in Betracht.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

WEG §§ 13, 14 Nr. 1, 15 Abs. 3; BGB § 1004
Abweichende Nutzungsart in Teilungserklärung und Aufteilungsplan; Verjährung eines Unterlassungsanspruchs, Wirkung gegen Rechtsnachfolger
Fax-Abruf-Nr.: 11446

BGB §§ 2190, 2096, 2180
Rechtsstellung des Ersatzvermächtnisnehmers bei Verfügungen des Vermächtnisnehmers über den Vermächtnisanspruch nach Eintritt des Erbfalls
Fax-Abruf-Nr.: 12132

AktG §§ 134 Abs. 3, 136
Stimmrechtsvollmacht an den Vorstand einer Aktiengesellschaft
Fax-Abruf-Nr.: 13186

EGBGB Art. 22, 23; FGG § 43b
Österreich: Volljährigenadoption mit starker Wirkung (Stiefkindadoption)
Fax-Abruf-Nr.: 14235

EGBGB Internat. GesR
Philippinen: Vertretung einer corporation
Fax-Abruf-Nr.: 14236

Rechtsprechung

BGB §§ 467, 469
Vorkaufsberechtigter kann Ausübung bei Gesamtverkauf auch auf einzelne Grundstücke beschränken

a) Werden mehrere mit einem Vorkaufsrecht belastete Grundstücke zu einem Gesamtpreis verkauft, so kann der Berechtigte die Ausübung des Vorkaufsrechts auf ein Grundstück (oder mehrere Grundstücke) beschränken. Der Verpflichtete kann in einem solchen Fall in entsprechender Anwendung des § 467 S. 2 BGB verlangen, dass der Verkauf auf alle Grundstücke erstreckt wird, die nicht ohne Nachteil für ihn ausgenommen werden können.

b) Werden zwei mit einem Vorkaufsrecht belastete Grundstücke unter der irrtümlichen Bezeichnung nur des einen Grundstücks verkauft, so läuft die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 469 Abs. 2 BGB) hinsichtlich des nicht in dem Vertrag genannten Grundstücks erst nach Empfang der Mitteilung der Falschbezeichnung.

BGH, Urt. v. 23.6.2006 – V ZR 17/06
Kz.: L I 1 – § 467 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10634**

Problem

Ein Hausgrundstück und ein dahinter liegendes Gartengrundstück waren mit einem dinglichen Vorkaufsrecht belastet. Miteigentümer verkauften ihren Miteigentumsanteil. Gewollt war ein Verkauf des Miteigentumsanteils an beiden Grundstücken. In der Vertragsurkunde wurde jedoch nur die Flurstücksbezeichnung des Hausgrundstücks aufgeführt, nicht auch die des Gartengrundstücks, da die Beteiligten davon ausgingen, dass es sich um ein einheitliches Grundstück handelte. Sechs Jahre später, nachdem die Beteiligten den Irrtum bemerkt hatten, überließen sie auch ihren Anteil an dem Gartengrundstück ohne weitere Gegenleistung an den seinerzeitigen Käufer, da er dies mit dem damaligen Kaufpreis bereits bezahlt habe.

Der Vorkaufsberechtigte, der nach Mitteilung des seinerzeitigen Kaufvertrages auf sein Vorkaufsrecht verzichtet hatte, machte das Vorkaufsrecht nunmehr für den Miteigentumsanteil an dem Gartengrundstück geltend.

Entscheidung

Nach dem Urteil des BGH konnte der Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht wirksam ausüben. Der seinerzeit erklärte Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts habe sich nur auf das im Kaufvertrag bezeichnete Hausgrundstück bezogen, nicht auf das Gartengrundstück. Auch die Ausschlussfrist für die Vorkaufsausübung von zwei Monaten nach § 469 Abs. 2 S. 1 BGB begann nicht zu laufen, da dem Berechtigten nicht erkennbar war, dass sich der Kaufvertrag im Wege der *falsa demonstratio* auch auf ein anderes als das ausdrücklich genannte Grundstück bezog.

Werden, wie vorliegend, mehrere Grundstücke zusammen verkauft und steht dem Vorkaufsberechtigten an allen Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu, so kann er nach der vorliegenden BGH-Entscheidung sein Vorkaufsrecht gleichwohl nach seiner Wahl auch nur hinsichtlich eines oder einzelner Grundstücke ausüben. Er ist nicht verpflichtet, das Vorkaufsrecht einheitlich auszuüben (ebenso OLG Düsseldorf NJW-RR 2003, 801, 802; a. A. OLG Karlsruhe BWNotZ 1958, 218, 219). Der Vorkaufsverpflichtete ist ausreichend dadurch geschützt, dass er ggf. eine Erstreckung des Vorkaufs auf die anderen Grundstücke verlangen kann, soweit deren Verkauf nicht ohne Nachteil für ihn abgetrennt werden kann (§ 467 S. 2 BGB).

BGB § 1615I Abs. 2 S. 3; GG Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 1, 2 und 5
Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter ggf. länger als drei Jahre nach Geburt des Kindes

a) Die grundsätzliche Befristung des Unterhaltsanspruchs der nichtehelichen Mutter auf die Dauer von drei Jahren ab Geburt des Kindes bewirkt keine verfassungswidrige Schlechterstellung des nichtehelich geborenen Kindes gegenüber ehelich geborenen Kindern.

b) Ob es, insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes, grob unbillig ist, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf von drei Jahren nach der Geburt

zu versagen, ist in verfassungskonformer Auslegung unter Berücksichtigung kindbezogener wie elternbezogener Gründe zu entscheiden.

BGH, Urt. v. 5.7.2006 – XII ZR 11/04
Kz.: L I 1 – § 1615I BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10635

Problem

Aus einer 6 Jahre dauernden nichtehelichen Lebensgemeinschaft ging ein gemeinsames Kind hervor. Nachdem die Mutter arbeitslos wurde, nahm sie den Kindesvater auf Unterhalt in Anspruch. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch das OLG ist die Mutter krankheitsbedingt derzeit nur zu einer Halbtagsstätigkeit in der Lage. Das OLG sprach ihr daher Unterhaltsansprüche bis zum 7. Geburtstag des Kindes i. H. v. zuletzt 1.570.– € gegen den gut verdienenden Vater zu.

Hiergegen wandte sich die Revision des Vaters. Er wandte ein, dass die Unterhaltspflicht des nichtehelichen Vaters nach §§ 1605I Abs. 2 S. 3 BGB drei Jahre nach der Geburt des Kindes endet, sofern es nicht unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.

Entscheidung

Der BGH hielt die Entscheidung des OLG aufrecht. Gesetzlicher Anhaltspunkt für die Verlängerungsmöglichkeit ist die Billigkeitsklausel des § 1605I Abs. 2 S. 3 BGB. Dieser ist verfassungsgemäß auszulegen, insbesondere mit Blick auf den grundgesetzlichen Schutz der Familie sowie des Elternrechts und den Verfassungsauftrag zur Schaffung gleicher Bedingungen für nichteheliche Kinder (Art. 6 Abs. 1, 2 und 5 GG). Grobe Unbilligkeit kann auf kindbezogenen oder elternbezogenen Gründen beruhen. Hier lagen infolge der Erkrankung und Überlastung der Mutter **elternbezogene** Gründe mit Auswirkungen auf das Kindeswohl vor sowie kindbezogene Gründe, da der Vater durch das mehrjährige Zusammenleben und den gemeinsamen Kinderwunsch einen **Vertrauenstatbestand** geschaffen hatte.

BGB §§ 2069, 2096, 2099, 133, 157

Keine gesetzliche Auslegungsregel, sondern ergänzende Testamentsauslegung, wenn als Erben eingesetzte Verwandte (Nichtabkömmlinge des Erblassers) wegfallen

1. Die Auslegungsregel des § 2069 kann nicht – auch nicht analog – angewandt werden, wenn der Erblasser nicht Abkömmlinge, sondern andere nahe Verwandte als Erben eingesetzt hat.

2. Gleichwohl ist in einem solchen Fall regelmäßig zu prüfen, ob im Wege der (ergänzenden) Auslegung ein entsprechender (hypothetischer) Wille des Erblassers für die Berufung der Kinder des nach Errichtung der letztwilligen Verfügung weggefallenen Verwandten festgestellt werden kann; die dafür notwendige Andeutung in der letztwilligen Verfügung kann in einem solchen Fall bereits in der Tatsache der Berufung des nahen Verwandten liegen.

3. Die Annahme des hypothetischen Willens zur Ersatzberufung der Kinder des eingesetzten Verwandten kann insbesondere dann nahe liegen, wenn Ehegatten in einem Erbvertrag jeweils einen Verwandten des Ehemannes und der Ehefrau als Schlusserben zu gleichen Teilen berufen und die eingesetzten Schlusserben zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung noch Kinder sind.

OLG München, Beschl. v. 6.7.2006 – 31 Wx 35/06
Kz.: L I 1 – § 2069 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10636

Problem

Ehegatten, von denen nur der Ehemann Kinder aus einer früheren Ehe hatte, hatten sich in einem Erbvertrag gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Zu Erben des Längerlebenden bestimmten sie einerseits eine Enkelin des Ehemannes und andererseits einen Neffen der (kinderlosen) Ehefrau.

Nachdem der Neffe zwischenzeitlich vorverstorben war, beantragte die Enkelin nach dem Tod beider Ehegatten einen Erbschein als Alleinerbin. Die Kinder des Neffen machten hingegen geltend, sie seien Ersatzerben nach ihrem Vater zu insgesamt ½ des Nachlasses.

Entscheidung

Nach dem Beschluss des OLG München waren die Kinder des erbvertraglich eingesetzten Neffen Ersatzerben. Zwar gilt die gesetzliche **Auslegungsregel des § 2069 BGB**, nach der beim Wegfall eines vom Erblasser bedachten Abkömmlings im Zweifel dessen Abkömmlinge nach Maßgabe der gesetzlichen Erbfolge als Ersatzerben bzw. Ersatzvermächtnisnehmer an dessen Stelle treten, nicht für andere Personen oder Verwandte, die keine Abkömmlinge sind (st. Rspr.; vgl. nur BayObLG BayObLG-Report 1997, 11 = FamRZ 1997, 641, 642 = Rpfleger 1997, 215 = JuS 1997, 849 m. Anm. Hohloch). Jedoch ist dann durch Auslegung zu ermitteln, ob in der Erbeinsetzung zugleich die Kundgabe des Willens gesehen werden kann, die Abkömmlinge des Bedachten zu Ersatzerben zu berufen (BayObLGZ 1982, 159, 163 = JMBL 1982, 68 = FamRZ 1982, 1137). Dies bejahte das OLG München vorliegend, da je ein Verwandter beider Ehegatten eingesetzt war und beide Eingesetzte zum Zeitpunkt der Errichtung des Erbvertrages noch Kinder und ohne Abkömmlinge waren.

AktG § 20 Abs. 1, 7; § 243 Abs. 1; § 245 Nr. 1, Nr. 2 Mitteilungspflicht für Unternehmen bei mehr als 25%-Beteiligung an inländischer Aktiengesellschaft gilt auch für Unternehmen als Gründungsgesellschafter

a) Der Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 AktG über eine Kapitalbeteiligung von mehr als 25 % an einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft unterliegen Unternehmen bereits als Gründungsaktionäre.

b) Die Sanktion eines temporären Rechtsverlustes nach § 20 Abs. 7 Satz 1 AktG für den Zeitraum der Nichterfüllung der Mitteilungspflicht erfasst – abgesehen von der Ausnahme in Satz 2 der Norm – alle aus der Aktie folgenden Mitgliedschaftsrechte. Darunter fällt insbesondere auch die Anfechtungsbefugnis des Aktionärs nach § 245 Nr. 1, Nr. 2 AktG.

c) Ein Hauptversammlungsbeschluss, der unter Mitwirkung eines nach § 20 Abs. 7 AktG nicht stimmberechtigten Aktionärs gefasst wurde, ist nicht nichtig, sondern lediglich wegen Gesetzesverletzung nach § 243 Abs. 1 AktG anfechtbar.

d) Ein vom Versammlungsleiter festgestellter Hauptversammlungsbeschluss ist auch dann nicht nichtig, wenn er – weil sämtliche Aktionäre nach § 20 Abs. 7 AktG kein Stimmrecht hatten – „stimmlos“ gefasst wurde.

BGH, Urt. v. 24.4.2006 – II ZR 30/05
Kz.: L V 3 – § 20 Abs. 1 AktG
Fax-Abruf-Nr.: 10637

Problem

Zwei Unternehmen hatten eine Aktiengesellschaft gegründet, an deren Grundkapital das eine zu 51 %, das andere Unternehmen zu 49 % beteiligt war. Nun stritten sie sich über die Wirksamkeit von Beschlüssen auf zwei Hauptversammlungen: Zum einen ging es um die Entlastung von Vorstandsmitgliedern, zum anderen um eine Erhöhung des Grundkapitals. Bei dem Kapitalerhöhungsbeschluss hatte der Versammlungsleiter die 49 % Gegenstimmen des einen Unternehmens als wegen angeblichen Verstoßes gegen die gesellschaftliche Treuepflicht zur Mitwirkung bei einer notwendigen Kapitalerhöhung nichtig angesehen und daher die satzungsmäßige Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen festgestellt.

Entscheidung

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 AktG muss ein Unternehmen, dem mehr als 25 % einer (nicht börsennotierten) Aktiengesellschaft (§ 20 Abs. 8 AktG) mit Sitz im Inland gehören, dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitteilen. Dies gilt nach der BGH-Entscheidung auch für die Gründer einer Aktiengesellschaft, selbst wenn sich ihre Beteiligung aus dem notariellen Gründungsprotokoll ergibt.

Die Verletzung der Mitteilungspflicht hat nach § 20 Abs. 7 S. 1 AktG zur Folge, dass bis zur Erfüllung dieser Pflicht das Unternehmen **keine Rechte aus seinen Aktien** geltend machen kann. Damit hat der Aktionär weder ein Teilnahme- noch ein Stimmrecht in der Hauptversammlung und auch kein Recht zur Erhebung eines Widerspruchs. Eine Anfechtungsklage ist deshalb unbegründet.

Die klagende Aktionärin hatte die Anmeldung nach § 20 Abs. 1 AktG im Laufe des Klageverfahrens nachgeholt. Dabei hatte sie als weiteren Anfechtungsgrund die Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 AktG für den anderen Aktionär geltend gemacht. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die einmonatige Anfechtungsfrist gegen die Hauptversammlungsbeschlüsse (§ 246 Abs. 1 AktG) bereits abgelaufen. Auch ein Nachschieben von Anfechtungsgründen ist deswegen unzulässig. Von daher konnte der BGH die Frage offenlassen, ob eine Ausnahme von § 20 Abs. 7 AktG und damit eine Anfechtungsbefugnis in der besonderen Fallkonstellation von „stimmlos“ gefassten Beschlüssen einer AG bejaht werden kann.

Da die Klägerin ihre Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 AktG zwar nach Ablauf der Anfechtungsfrist, jedoch innerhalb der Dreijahresfrist nach Handelsregistereintragung des § 242 Abs. 2 S. 1 AktG erfüllte, war die geltend gemachte Anfechtungsklage als Nichtigkeitsklage zu beurteilen und das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen zu prüfen. Nach

der Entscheidung des BGH liegt aber eine bloße Anfechtbarkeit vor, wenn bei einem Hauptversammlungsbeschluss entgegen § 20 Abs. 7 AktG vom Stimmrecht ausgeschlossene Stimmen mitgezählt wurden – und zwar auch in einem Extremfall wie dem vorliegenden, in dem wegen des Ausschlusses aller Stimmen eine völlige „Stimmlosigkeit“ der Beschlüsse vorlag.

Literaturhinweise

Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 18. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2006, 2384 Seiten, 98.– €

Anzuzeigen ist die Neuauflage eines „Klassikers“ im Bereich der **Standardkommentare zum GmbH-Gesetz**. In bewährter zuverlässiger Weise ist der Kommentar in Rechtsprechung und Literatur auf den neuesten Stand gebracht. Eingearbeitet sind insbesondere die neuen Vorschriften im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes, des Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften, des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG), des Justizkommunikationsgesetzes (JKomG) sowie des UMAG. Neu überarbeitet wurden auch die Ausführungen zur Niederlassungsfreiheit infolge der ausufernden Rechtsprechung des EuGH.

Wie schon die Voraufgaben besticht der Kommentar durch seine auf wissenschaftlicher Grundlage mit Blick auf die **Bedürfnisse der Praxis** ausgerichtete Darstellung. Aufgrund der Fülle von Informationen ist auch die Neuauflage wiederum eine wertvolle Hilfe für jeden Praktiker im GmbH-Recht. Dies gilt auch trotz einiger kleiner Ungenauigkeiten, wird doch beispielsweise – fälschlicherweise – behauptet, die Beurkundung von Satzungsänderungen nach §§ 8 ff. BeurkG sei im GmbH-Recht unzulässig (§ 53 Rn. 75 ff.).

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

H. Kallmeyer (Hrsg.), Umwandlungsgesetz-Kommentar, 3. Aufl., Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2006, 1471 Seiten, 129.– €

Das nun in 3. Auflage vorliegende Werk informiert über Voraussetzungen, Grenzen und Gestaltungsmöglichkeiten bei Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel wieder auf dem neuesten Stand. Um kompakt zu bleiben, setzt es weiterhin **an der Praxis orientierte Schwerpunkte** und beschränkt sich daher auf die Rechtsformen der GmbH, AG und Personengesellschaften. Deshalb fehlen leider Erläuterungen zu der nicht ganz unbedeutenden Verschmelzung, Spaltung oder dem Formwechsel von Genossenschaften und Vereinen. Neu aufgenommen wurde demgegenüber ein Anhang zum (zahlenmäßig derzeit noch sehr unbedeutenden) Umwandlungsrecht der europäischen Aktiengesellschaft (SE). Nimmt man diese konzeptionelle Schwäche in Kauf, stellt der Kommentar eine brauchbare Alternative eines „Einsteigerkommentars“ zum Umwandlungsrecht dar.

Dr. Andreas Heidinger

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

R. Schwedhelm, Die Unternehmensumwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Einbringung, 5. Aufl., Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln 2006, 474 Seiten, 89,80 €

Das Umwandlungsgesetz und das Umwandlungssteuergesetz beinhalten sehr komplexe Regelungen für eine Vielzahl von Umwandlungsvorgängen. Das vorliegende Buch ermöglicht durch seinen außergewöhnlichen, **fallorientierten Aufbau** einen schnellen Zugriff auf 230 denkbare Umwandlungsfälle. Zu jedem dieser Fälle werden kurz die wichtigsten gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen erläutert und auf die einschlägigen Vorschriften hingewiesen. Die beigelegte CD enthält nicht nur den gesamten Text des Buches, des Umwandlungsgesetzes, des Umwandlungssteuergesetzes und der einschlägigen BMF-Schreiben, sondern auch 300 der wichtigsten Entscheidungen im Volltext. Das jetzt in der 5. Auflage erschienene Werk ist wieder umfassend auf den aktuellen Stand gebracht und um die Rechtsform der europäischen Aktiengesellschaft (SE) erweitert. Wer sich in der Praxis mit der Unternehmensumwandlung befasst, sollte auf diesen **prägnanten Ratgeber** nicht verzichten.

Dr. Andreas Heidinger

K. J. Hopt/H. Merkt, Handelsgesetzbuch, 32. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2006, 2136 Seiten, 78.– €

Der „Baumbach/Hopt“ ist ein **Klassiker unter den HGB-Kommentaren**. Er umfasst wie bisher nicht nur das HGB, sondern auch 20 **Nebengesetze** zum Gesellschafts-, Bank-

und Transportrecht. Erstmals ist auch die Rechnungslegung nach IAS/IFRS mit einer hilfreichen Synopse behandelt. Die lebhafteste Rechtsentwicklung mit dem Prospekttrichtlinienumsetzungsgesetz, dem Vorstandsvergütungs-offenlegungsgesetz, dem ersten Justizmodernisierungsgesetz, dem Bilanzrechtsreformgesetz, dem Bilanzkontrollgesetz und dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts sind eingearbeitet. Seine Handlichkeit kombiniert mit der Fülle an Informationen, die es enthält, machen das vorliegende Werk zum **Standardkommentar**, der als Mindestausstattung zum HGB in keiner Notarbibliothek fehlen sollte.

Dr. Andreas Heidinger

R. Halaczinsky, Rechte und Pflichten des Gesamtrechtsnachfolgers bei nachträglich aufgedeckten Erbschaft- und Schenkungssteuersachverhalten, DStR 2006, 828

J. Heinemann, Die vorzeitige Beendigung von Realkreditverträgen im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen, NotBZ 2006, 109

T. Karst, Die GmbH französischen Rechts, NotBZ 2006, 119

C. Keim, Erbnachweis gegenüber Banken ohne Erbschein?, WM 2006, 753

E. Koch, Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich, FamRZ 2006, 585

D. Krauß, Änderung des Betreuungsrechts, BWNotZ 2006, 35

K. Lehnen/M. Hanau, Optimale Nutzung der Schenkungsteuerfreibeträge – Beendigung des gesetzlichen Güterstandes als Alternative zur Kettenschenkung, ZErB 2006, 149

S. Weiler, Erbrecht und Verfassung, MittBayNot 2006, 296

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg